

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## REGLEMENT

über das Campingwesen vom 18. Mai 1967

---

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)



CAMPING1.DOC

# Einwohnergemeinde Brienz (BE)

Reglement über das Campingwesen vom 09.01.1967

## Inhaltsverzeichnis

<i>Zweck</i>	3
<i>Begriffe</i>	3
<i>Campingplätze</i>	3
<i>Campingbetreiber</i>	3
<i>Platzwart</i>	3
<i>Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen</i>	3
<i>Bewilligungspflicht</i>	4
<i>Platzbewilligung</i>	4
<i>Einrichtungsbewilligung</i>	4
<i>Grundlagen de Bewilligung</i>	4
<i>Bodenbeschaffenheit</i>	4
<i>Besondere Bedingungen für Campingplätze</i>	4
<i>Belegungsziffer</i>	5
<i>Einrichtungen</i>	5
<i>Ruhe, Ordnung, Sicherheit</i>	5
<i>Vorkehren für Notfälle</i>	6
<i>Haftpflichtversicherung</i>	6
<i>Gästekontrolle</i>	6
<i>Taxen</i>	6
<i>Jugendschutz</i>	6
<i>Einrichtungsfrist</i>	7
<i>Bewilligungsentzug</i>	7
<i>Gebührenpflicht</i>	7
<i>Genehmigung durch den Regierungsrat</i>	7

## Campingreglement

### Art. 1

*Zweck* Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört wird.

### Art. 2

*Begriffe* Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Wohnschiffen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

### Art. 3

*Campingplätze* Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 7 behördlich bewilligt sind.

### Art. 4

*Campingbetreiber* Unternehmer im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der anderen Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

### Art. 5

*Platzwart* Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes inne hat.

### Art. 6

*Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen* Das vereinzelte, gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers, auf öffentlichen Grundstücken nur mit Einwilligung des Gemeinderates gestattet. Der Erlass besonderer Vorschriften in Bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

## Reglement über das Campingwesen der Einwohnergemeinde Brienz

### Art. 7

*Bewilligungspflicht* Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und Führung (Platzbewilligung) eines Campingplatzes sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden, besonderen Vorschriften.

### Art. 8

*Platzbewilligung* Die Platzbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in den bürgerliche Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

### Art. 9

*Einrichtungsbewilligung* Die Einrichtungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

### Art. 10

*Grundlagen der Bewilligung*  
*Platzzeignung* Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Örtlichkeiten.

Besonders schöne oder geschichtlich wertvolle Landschafts oder Ortsbilder, insbesondere See-, Fluss- und Bachufer sowie typische Berglandschaften üben eine starke Anziehungskraft namentlich auch auf Anhänger des Campingwesens aus. Es besteht die begründete Gefahr, dass das schutzwürdige Landschafts- oder Ortsbild durch die Anhäufung von Zelten, Wohnwagen und dgl. auf nicht bewilligten Grundstücken wesentlich beeinträchtigt wird. Ist diese Gefahr vorhanden, kann die Gemeinde das Campieren auf solchen Grundstücken zeitlich beschränken.

### Art. 11

*Bodenbeschaffenheit* Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

### Art. 12

*Besondere Bedingungen für Campingplätze* Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1964) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

## Reglement über das Campingwesen der Einwohnergemeinde Brienz

### Art. 13

#### *Belegungsziffer*

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes (z.Zt. 2.75 Personen pro Einheit).

### Art. 14

#### *Einrichtungen*

Nachstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

1. Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgeführter Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:
  - Einschreiben der Campierenden
  - Postaufbewahrung und -abgabe
  - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial
2. **Toiletten** sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 50 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen auf 150 Personen.
3. **Körperpflege:** Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 30 Personen: ein Drittel der Waschplätze muss sightgeschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) verlangt.
4. **Duschen:** Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist.
5. **Wasserversorgung:** Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 30 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
6. **Abwasserinstallationen** müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.
7. **Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr** muss auf 3 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr hat mind. zweimal wöchentlich zu erfolgen.
8. **Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen** sowie die Platzwege müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

### Art. 15

#### *Ruhe, Ordnung, Sicherheit*

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen.

Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit, Ordnung.

## Reglement über das Campingwesen der Einwohnergemeinde Brienz

### Art. 16

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechtes soll er jederzeit - namentlich zur Nachtzeit- leicht erreichbar sind. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

### Art. 17

*Vorkehrungen für Notfälle*

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Rettungsring, Feuerlöscher, nächstes Telefon, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr). Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der näheren Umgebung vorhanden sein.

### Art. 18

*Haftpflichtversicherung*

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

### Art. 19

*Gästekontrolle*

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen.

### Art. 20

*Taxen*

Die kantonale Beherbungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

### Art. 21

*Jugendschutz*

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.

Ausnahmen kann der Platzwart gestatten, sofern er in der Lage ist, die Aufsicht und den Schutz dieser Jugendlichen zu garantieren.

## Reglement über das Campingwesen der Einwohnergemeinde Brienz

### Art. 22

*Einrichtungsfrist* Die in Art. 14 festgelegten Mindestnormen sind ab Saison 1967 zu verwirklichen.

### Art. 23

*Bewilligungsentzug* Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügungen kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

### Art. 24

*Gebührenpflicht* Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 50.-- bis 100.--, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes, erteilt.

### Art. 25

*Genehmigung durch den Regierungsrat* Die Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird vorbehalten.

### **Genehmigung**

Vorstehendes Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 1967 genehmigt.

### **Namens der Einwohnergemeinde**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**

Sig. F. Huggler

Sig. W. Miescher

# Reglement über das Campingwesen der Einwohnergemeinde Brienz

## **Zeugnis**

Vorstehendes Reglement lag vom 8. Mai bis 29. Mai 1967 in dem Büro der Gemein-  
deschreiberei zu jedermanns Einsicht öffentlich auf und es wurde diese Auflage ge-  
setzlich, öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen erfolgten keine.

Brienz, 23. August 1967 **Der Gemeindegemeinschreiber**

Sig. W. Miescher

Vom Regierungsrat genehmigt

Bern, 1. September 1967

## **Im Namen des Regierungsrates**

**Der Präsident**

Sig. Bauder

**Der Staatsschreiber**

Sig. Hofer